

11 019

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz der Währung**

(Vom 8. September 1971)

Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung zu unterbreiten.

### **Übersicht**

Das vom amerikanischen Präsidenten am 15. August 1971 verkündete wirtschafts- und währungspolitische Programm hat die Lage im Währungssektor grundlegend verändert. Dies nicht nur wegen der Aufhebung der Goldkonvertibilität des Dollars, sondern auch wegen der angestrebten Revision der bisherigen Wechselkursrelationen. Inzwischen sind denn auch die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich wichtigen Währungen gegenüber dem Dollar in Bewegung geraten. Da das Ausmass der Veränderungen unterschiedlich ist, haben sich auch die Wechselkursrelationen zwischen den einzelnen Währungen verschoben.

Eine solche Entwicklung ist geeignet, bedeutende Geld- und Kapitalverschiebungen auszulösen. Dies kann die geltenden Wechselkurse verfälschen und die seit Jahrzehnten mit dem Ausland eingespielte Arbeitsteilung mindestens vorübergehend stören oder aber die Notenbanken zwingen, in unerwünschtem Ausmass zusätzlich Dollars entgegenzunehmen. Diese Perspektiven haben immer mehr Länder veranlasst, Massnahmen gegen störende Geld- und Kapitalbewegungen zu ergreifen, ja sich mit Restriktionen gegenseitig zu überbieten. Eine diese Gefahr vermindernde internationale Koordination solcher Massnahmen dürfte sich wegen der von Land zu Land unterschiedlichen Verhältnisse als schwierig erweisen.

Länder, die eine verhältnismässig starke Anziehungskraft auf Kapitalbewegungen ausüben, aber nur über ungenügende Abwehrmöglichkeiten verfügen, sind den geschilderten Risiken besonders ausgesetzt.

Um es auch der Schweiz zu ermöglichen, sich mit geeigneten Mitteln gegen Störungen solcher Art zu wehren, sehen wir uns veranlasst, Ihnen vorsorglicherweise den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss zum Schutze unserer Währung zu unterbreiten.

## I. Grundriss der bisherigen Währungsordnung

Die Regeln des internationalen Währungssystems der Nachkriegszeit wurden hauptsächlich in der Konvention von Bretton Woods vom 22. Juli 1944 über den Internationalen Währungsfonds niedergelegt. Sie schreiben die Aufrechterhaltung grundsätzlich stabiler Wechselkurse und die äussere Konvertibilität der Währungen, zumindest für Transaktionen im Rahmen der Ertragsbilanz, vor.

Die Stabilität der Wechselkurse ergab sich aus der Festsetzung der Parität der einzelnen Währungen im Verhältnis zum Gold oder zum in Gold konvertierbaren Dollar (Gewicht und Feinheit vom 1. Juli 1944). Der Goldpreis wurde dadurch stabil gehalten, dass sich das Schatzamt der Vereinigten Staaten verpflichtete, jede beliebige Menge Gold zu 35 \$ pro Unze von ausländischen Währungsbehörden zu kaufen oder an sie zu verkaufen. Diese nach beiden Seiten spielende Konvertibilität des Dollars in Gold bildete die Grundlage für die Verwendung der amerikanischen Währung als Interventions- und Reservemittel durch die Geldbehörden der übrigen Länder. Im Hinblick auf das Gewicht und Ansehen der amerikanischen Wirtschaft wurde der Dollar schliesslich auch die im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr am meisten gebrauchte Währung.

Jedes Mitglied des Währungsfonds war bisher verpflichtet, den Wechselkurs seiner Währung bei Kassa-Devisengeschäften auf seinem Territorium innerhalb einer Bandbreite von  $\pm 1$  Prozent von der Parität zu halten. Praktisch wurden die Wechselkurse durch die Interventionen der Währungsbehörden auf dem Devisenmarkt, d. h. durch den An- oder Verkauf von Dollars, stabilisiert. Einzig die amerikanische Währungsbehörden brauchten auf ihrem Devisenmarkt nicht zu intervenieren, da der Wechselkurs des Dollars im Verhältnis zu allen übrigen Währungen durch die Interventionen der anderen Währungsbehörden gesichert wurde. Dafür hatten die USA die Verpflichtung zum unbeschränkten An- und Verkauf von Gold im Verkehr mit Währungsbehörden auf sich genommen.

Die Schweiz ist nicht Mitglied des Währungsfonds. Auf Grund von Artikel 22 des Nationalbankgesetzes ist aber die Nationalbank verpflichtet, die festgelegte Parität des Schweizerfrankens zum Gold aufrechtzuerhalten. Da auch für die Schweiz der Dollar in Gold konvertierbar war und daher wie Gold behandelt wurde, und da er ausserdem in der ganzen Welt als internationale Handelswährung, Interventions- und Reservewährung verwendet wurde, musste auch die Nationalbank, wenn sich der Kurs des Dollars in Schweizerfranken unter oder über die festgelegte Bandbreite zu bewegen drohte, Dollars vom Markte aufnehmen oder solche an ihn abgeben. Andernfalls wäre der Schweizerfranken praktisch gegenüber der ganzen Welt auf- oder abgewertet worden.

Das Währungssystem der Nachkriegszeit war somit praktisch ein Gold-Dollar-Standard. Er trug massgeblich zum ausserordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung der westlichen Welt bei. In der unmittelbaren Nachkriegszeit haben die USA bewusst die Welt reichlich mit Dollardisponibilitäten versorgt, um den Abbau der Schranken im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie haben dadurch eine wohl noch nie erreichte Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung ermöglicht.

Schon anfangs der sechziger Jahre empfanden viele Industrieländer den Dollarzufluss als zu reichlich. Sie konvertierten vorerst ausgiebig Dollars in Gold und verminderten damit die amerikanischen Goldreserven auf einen Umfang, der die Konvertibilität des Dollars in Gold zunehmend in Frage stellte. Die Notenbanken mussten daher mit weiteren Goldkonversionen zurückhalten.

Die Vereinigten Staaten schienen trotz verschiedener Anläufe nicht mehr in der Lage zu sein, das vorher bewusst zur Befruchtung der Weltwirtschaft herbeigeführte Zahlungsbilanzdefizit angemessen zu vermindern. Die Gründe für dieses Versagen sind vielfältig. Insbesondere sind folgende Fakten nicht zu übersehen:

Durch die vielen Abwertungen, zu denen die Länder im Laufe der Zeit, zum Teil sogar wiederholt, schritten, wurde dem Dollar in Verbindung mit der Wiedererstarkung der europäischen und japanischen Wirtschaft allmählich und indirekt eine Aufwertung aufgezwungen, die die amerikanische Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt für viele Produkte beeinträchtigte.

Aber von weit grösserer Bedeutung war wohl die starke Expansion der Produktionskapazität der amerikanischen Firmen im Ausland. Sie beeinträchtigte nicht nur die amerikanischen Exportmöglichkeiten, sondern belastete während längerer Zeit zugleich auch die amerikanische Zahlungsbilanz.

Der früher sehr bedeutende traditionelle Aktivsaldo der amerikanischen Handelsbilanz schrumpfte u. a. als Folge dieser strukturellen Änderungen immer mehr zusammen und reichte immer weniger aus, um die grossen Auslandsausgaben der USA auf dem Gebiete der Verteidigung, der Aussenpolitik und der Entwicklungshilfe auszugleichen.

Die wachsenden Fehlbeträge der amerikanischen Zahlungsbilanz hatten zur Folge, dass in den letzten Jahren bedeutende Dollarbeträge dem Eurodollarmarkt zuflossen. Der Umfang und die Organisation dieses Marktes ermöglichte es, mit der Zeit sogar Kreditschöpfung zu betreiben und das Dollarvolumen ausserhalb der Vereinigten Staaten weiter zu vergrössern.

Diese doppelte Quelle des Dollarüberflusses erhöhte den Spielraum für inflatorische Kräfte, die in den letzten Jahren ein auf die Dauer untragbares Ausmass angenommen haben.

Die Dollarkonvertibilität wurde infolge der in keinem angemessenen Verhältnis zur kurzfristigen äusseren Verschuldung stehenden Goldreserve immer mehr zu einer Fiktion.

Die von den amerikanischen Behörden im Jahre 1968 eingeleitete Deflationpolitik verursachte zwar Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung der Produktionskapazität, aber keine entscheidende Verbesserung der amerikanischen Zahlungsbilanz. Sie führte zusammen mit andern Erscheinungen, wie z. B. der trotz Arbeitslosigkeit nicht zu stoppenden Lohninflation, zu einer pessimistischen Haltung sowohl der amerikanischen Wirtschaft als auch der Konsumenten, sodass die seit 1970 versuchte Wiederankurbelung der amerikanischen Wirtschaft nicht die erwarteten Ergebnisse zeitigte. Es wurden daher immer mehr Stimmen laut, dass im Rahmen eines neuen Anlaufes zur Ankurbelung auch eine Abwertung des Dollars notwendig sei, um der amerikanischen Wirtschaft wieder Optimismus einzuflössen.

## II. Bedeutung der amerikanischen Währungsmassnahmen

Die amerikanischen Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft enthalten auf aussenwirtschaftlichem Gebiet die vorübergehende Aufhebung der Konvertibilität des Dollars in Gold oder andere Reservemedien sowie eine zehnpromtente Importabgabe. Damit wurden Änderungen im Weltwährungssystem eingeleitet, die darauf abzielen, die nach amerikanischer Auffassung bestehende Überbewertung des Dollars zu beseitigen und den Weg zu einem besseren Ausgleich der amerikanischen Zahlungsbilanz zu öffnen.

Durch den Widerruf der Konvertibilität des Dollars und die Belastung des Importes durch eine «Surcharge» sollen die wichtigsten Industrieländer zum vorübergehenden Flottierenlassen ihres Wechselkurses gegenüber dem Dollar und schliesslich zu einer Neufestsetzung der Wechselkursrelationen veranlasst werden. Im Zuge dieser Neuordnung sollen auch die Voraussetzungen für eine sukzessive Ablösung des Dollars als Reservemedium durch Sonderziehungsrechte (Special Drawing Rights) geschaffen werden.

Es lässt sich heute noch nicht übersehen, wieviel Zeit verlaufen wird, bis eine *Einigung auf eine neue, wieder auf grundsätzlich stabilen Wechselkursen basierende Währungsordnung* erreicht werden kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, ob und inwieweit die unsicheren Wechselkursverhältnisse rezessive Entwicklungen auslösen werden.

Schliesslich kann auch nicht damit gerechnet werden, dass der Marktmechanismus auf kürzere und mittlere Frist ohne weiteres zuverlässige Anhaltspunkte für wirklich ausgewogene Wechselkursrelationen schaffen werde.

Der Bildung wirklicher Gleichgewichtskurse werden vermutlich sowohl Kapitalbewegungen als auch aus Rezessionsfurcht vorgenommene Wechselkursbeeinflussungen durch die Notenbanken hindernd im Wege stehen.

Im gegenwärtigen Moment ist besonders mit störenden Kapitalbewegungen zu rechnen, die jederzeit aus dem grossen Becken des Eurodollarmarktes gespiegelt werden können.

Die in Bewegung geratenen Wechselkursrelationen sind dazu geeignet, je nach der Einschätzung der gegenwärtigen und künftigen Kursentwicklung der einzelnen Währungen bedeutende Kapitalströme in Bewegung zu setzen, die die Wechselkurse nach oben oder unten drücken, oder die Dollarbestände der Notenbanken im unerwünschten Sinne beeinflussen. Dass grosse Kapitalbewegungen auch noch Risiken anderer Art in sich schliessen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Man sollte allerdings annehmen dürfen, dass die Schweiz als Folge der Aufwertung, die die jetzige Entwicklung grösstenteils vorweggenommen hat, sich nur am Rande der Störungszone befinde. Die Schweiz ist denn auch bisher nur selten als Aufwertungskandidat erwähnt worden. Darauf ist aber kein Verlass. Der Franken geniesst international ein unvermindert hohes Ansehen. Die Schweiz spielt im internationalen Finanzgeschehen eine bedeutende Rolle. Schliesslich

versperren immer mehr Länder den Kapitalzuflüssen den Weg, sodass diese leicht in unser Land abgedrängt werden könnten.

Diese Verhältnisse zwingen auch uns, gegen störende Kapitalverschiebungen rechtzeitig Abschirmungsmassnahmen vorzubereiten.

### III. Schweizerische Abwehrmassnahmen

Gegenwärtig werden auf Grund von schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen Nationalbank und Banken folgende Abwehrmassnahmen angewandt:

Durch ein Zusatzabkommen zum Rahmenvertrag zwischen Nationalbank und Banken vom 1. September 1969 haben sich die Banken mit mehr als 20 Millionen Franken ausländischen Geldern verpflichtet:

- a. für den vollen Betrag des ab 31. Juli 1971 festgestellten Nettozuwachses an Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zinslose Mindestreserven bei der Nationalbank zu unterhalten.
- b. für Frankenverbindlichkeiten gegenüber Ausländern, die nach dem 31. Juli 1971 entstanden sind und eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten aufweisen, keine Zinsen zu vergüten, es sei denn, dass vor dem 16. August (Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung) eine Zinsverpflichtung für eine bestimmte Zeit eingegangen wurde. Für solche Gelder tritt das Verzinsungsverbot auf den frühest möglichen Ablauf der festen Verzinsungsverpflichtung in Kraft.

Ab 23. August ist das Verzinsungsverbot verschärft worden. Ihm unterstehen nun auch Auslandsgelder mit einer Laufzeit von über sechs Monaten.

Zudem ist die kurze Liste der Ausnahmen vom Verzinsungsverbot weiter eingeschränkt worden.

Gleichzeitig hat die Nationalbank die Banken dahingehend informiert, dass jeder bewilligungspflichtige Kapitalexport (mit Ausnahme von Exportfinanzierungskrediten) mit der Auflage verknüpft wurde, dass der Frankenbetrag unverzüglich in Devisen umgewandelt werde.

Ferner haben kürzlich die im Devisenmarkt führend tätigen Banken mit der Zustimmung der Nationalbank beschlossen, sofern der Dollarkurs auf 3,96 Franken fällt, pro Kunde und Tag nur noch 2 Millionen Dollar zur Umwandlung in sofort verfügbare Franken entgegenzunehmen. Fällt der Dollarkurs auf 3,95 Franken oder darunter, so vermindert sich die Dollarübernahme auf 1 Million Dollar. Frankenkonversionen, die diese Beträge überschreiten, werden nur vorgenommen, wenn sich der Kunde zu einer dreimonatigen zinslosen Blockierung bereit erklärt.

Bei diesen Restriktionen wird darauf geachtet, dass die Abwicklung der normalen Zahlungen im laufenden Verkehr nicht verunmöglicht wird.

Diese Massnahmen verfolgen den Zweck, einerseits die bereits vorhandene Überliquidität des Geldmarktes abzubauen und andererseits den Abfluss

von nach dem 31. Juli zugeflossenen Mitteln zu fördern und den Neuzufluss zu bremsen, um den Druck auf den Dollarkurs zu vermindern.

Nicht zuletzt dank diesen Massnahmen hielt sich der Dollarkurs – abgesehen von den inzwischen aufgehobenen Erleichterungen für den Tourismus – ohne Interventionskäufe der Nationalbank in der Nähe des bisherigen untersten Interventionspunktes von 4,01 Franken. Ein Dollarkurs von 4,01 liegt 8,3 Prozent unter der vor der Aufwertung gültigen Parität und rund 7,1 Prozent unter dem damaligen untersten Interventionspunkt. Vom 23. August bis 1. September bewegte sich der Dollarkurs in der Regel zwischen 7,5 und 8,2 Prozent unter dem früheren unteren Interventionspunkt.

Die mit den Exportziffern gewogene durchschnittliche Aufwertung gegenüber den 15 wichtigsten Abnehmerländern bewegt sich seit der Neufestsetzung der Parität in der Regel zwischen 4,5 und 4,9 Prozent.

Wie lange diese Verhältnisse andauern, hängt nicht zuletzt auch von den Entwicklungen im Ausland ab. Es ist ungewiss, ob mit freiwilligen Vereinbarungen oder loser Zusammenarbeit mit einem beschränkten Bankenkreis die Disziplin genügend lange aufrecht erhalten werden kann. Es ist auch fraglich, *ob sich für allfällig noch notwendig werdende weitere Massnahmen der Weg der freiwilligen Vereinbarung beschreiten lässt.* Insbesondere können Massnahmen, die den Banken die Verzinsung von auf Franken lautenden ausländischen Guthaben verbieten, oder die gar die Erhebung von Negativzinsen vorschreiben, durch direkte Ausleihungen ausländischer Gläubiger an Nichtbanken oder durch besonders unerwünschte Investitionen in inländischen Werten wie z. B. im Liegenschaftsmarkt, umgangen werden.

Es erscheint deshalb angezeigt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Vereinbarungen mit einer Mehrheit von Banken allgemeinverbindlich erklärt werden können. Ferner sollte der gesetzliche Weg für Massnahmen geöffnet werden, die sich nicht auf dem Wege von Vereinbarungen verwirklichen lassen oder die auch Kreise ausserhalb des Bankgewerbes erfassen.

Die Verfassung gibt aber nicht einmal eine ausreichende Grundlage, um die bisherigen Vereinbarungen allgemeinverbindlich zu erklären. Um in kritischen Lagen, wie sie jetzt bestehen, handeln zu können, bedarf der Bundesrat also neuer Kompetenzen, die ihm das geltende Verfassungsrecht nicht gewährt. Entsprechende Befugnisse müssen ihm daher in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses nach dem in Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 3 der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahren erteilt werden.

Heute lässt sich noch nicht übersehen, welche Massnahmen im gegebenen Fall am zweckmässigsten wären, da Zeitpunkt, Ausmass und Begleitumstände der Gefährdung sich nicht zum vornherein abschätzen lassen. Man muss demnach für verschiedene Einsatzdispositive gewappnet sein. Es wäre durchaus denkbar, dass normalerweise die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und den Banken ausreichen würde, um den gewünschten Abwehreffekt zu erzielen und um im Bankgewerbe Lücken

zu schliessen, die durch jene Institute geschaffen werden, die sich der Regelung nicht angeschlossen haben. Andererseits ist aber auch der Extremfall nicht zum vornherein auszuschliessen, dass es unter bestimmten Umständen angebracht wäre, zur Abwehr oder zur Förderung des Abflusses spekulativer Gelder gewisse Kategorien von Ausländerguthaben mit einem negativen Zins zu belasten.

Wir sind uns bewusst, dass Blankettnormen in der ordentlichen Gesetzgebung verpönt sind. Hier sprechen jedoch gewichtige sachliche und politische Gründe dafür. Solange Unsicherheit über die Entwicklung der Währungslage und über die Reaktionen der andern Staaten herrscht, ist es nicht möglich, zum vornherein die sich allfällig aufdrängenden Massnahmen zu nennen. Eine ausführliche Aufzählung möglicher Massnahmen könnte geradezu Spekulationen auslösen und zu Eingriffen zwingen, auf die sonst verzichtet werden könnte.

Wir ersuchen deshalb die Eidgenössischen Räte um eine generelle Ermächtigung, die uns erlauben würde, für die Dauer der internationalen Währungskrise in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank für eine begrenzte Zeit ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die wir zur Führung einer im Gesamtinteresse des Landes liegenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachten. Sie wären ausschliesslich dazu bestimmt, schwerwiegende Störungen in der Wirtschaft zu verhüten, die Kaufkraft des Francs zu erhalten und namentlich den Zufluss unerwünschter ausländischer Gelder abzuwehren sowie deren Abfluss zu fördern.

Der Bundesrat wird in diesen Fragen in enger Fühlungnahme mit dem Direktorium der Nationalbank handeln. Sofern auf Grund der Ermächtigung Beschlüsse gefasst werden, wird der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten. Die Pflicht zur Rechenschaftsablage und die massgebliche Mitwirkung der für die Führung der Währungspolitik verantwortlichen Behörden dürften eine ausreichende Sicherung dafür sein, dass der Bundesrat von seiner Befugnis nur Gebrauch machen wird, wenn Massnahmen wirklich notwendig und unaufschiebbar sind.

#### **IV. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Artikel 1 umschreibt die dem Bundesrat zum Schutze der Währung einzuräumenden Befugnisse. Er soll bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ermächtigt werden, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche, d. h. im ordentlichen Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht vorgesehene Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet. In erster Linie, aber nicht ausschliesslich, wird dabei an Massnahmen gedacht, um den spekulativen Zufluss ausländischer Gelder in die Schweiz abzuwehren und um ihren Abfluss zu fördern. Es versteht sich, dass der Bundesrat Massnahmen nur soweit anordnen und nur für so lange aufrechterhalten wird, als dies unerlässlich ist, um das gesteckte

Ziel zu erreichen. Dass der Bundesrat in Verbindung mit der Nationalbank als der von der Verfassung bezeichneten Anstalt zur Führung der Währungspolitik handeln wird, erscheint als gegeben; was die Schweizerische Nationalbank autonom anordnen kann und was allenfalls der Bundesrat auf dem Verordnungswege vorschreibt, muss koordiniert sein. Dass die Währungspolitik dem Gesamtinteresse des Landes, also nicht etwa einem Gruppeninteresse, zu dienen hat, ist eigentlich selbstverständlich und schon in Artikel 39 der Bundesverfassung gesagt. In sachlicher Hinsicht wird die Befugnis des Bundesrates beschränkt auf Massnahmen der Währungspolitik, also unter Ausschluss etwa kreditpolitischer Massnahmen oder solcher produktions-, preis- oder lohnpolitischer Natur.

Wir haben schon ausgeführt, dass die Nationalbank wirksame Massnahmen auf Grund freiwilliger Zusammenarbeit mit den Banken treffen konnte. Die Möglichkeit des Abschlusses solcher Vereinbarungen kann aber davon abhängen, dass auch Aussenseiter ihnen unterstellt werden. Der Entwurf ermächtigt daher den Bundesrat, Vereinbarungen, denen die Mehrzahl der in Betracht fallenden Institute zugestimmt hat, allgemeinverbindlich zu erklären.

Artikel 2. Mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses allenfalls zu erlassenden Vorschriften wird die Nationalbank betraut, die gemäss Artikel 39 der Bundesverfassung die Aufgabe hat, im Rahmen der Bundesgesetzgebung ein dem Gesamtinteresse des Landes dienende Währungspolitik zu führen.

Die Aufgabe der Nationalbank soll dadurch erleichtert werden, dass die bestehenden Aufsichtsbehörden über Banken, aber auch andere Bundesstellen wie z. B. die Aufsichtsbehörde über Versicherungsgesellschaften, soweit möglich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ferner ist es unerlässlich, auch die bankengesetzlichen Revisionsstellen zur Mitwirkung heranzuziehen.

Artikel 3. Die Melde- und Auskunftspflicht obliegt allen Personen und Gesellschaften, die auf Grund dieses Beschlusses kraft öffentlichen Rechtes zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind. Sie haben daher über die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Rechenschaft abzulegen und können sich demgegenüber nicht auf das Bankgeheimnis oder die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB berufen.

Die Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sollen ausschliesslich zur Durchführung und Überwachung der in diesem Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen dienen. Deshalb werden die Nationalbank und die mit der Überwachung betrauten Amtsstellen und Revisionsgesellschaften verpflichtet, hierüber das Geheimnis zu wahren.

Artikel 4. Nach den in Ziffer 1 vorgesehenen Strafandrohungen sind die Widerhandlungen gegen diesen Bundesbeschluss Übertretungen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Darum ist besonders zu erwähnen, dass auch Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind. Wenn der Höchstbetrag der Busse auf 100 000 Franken angesetzt und daneben auch Haftstrafe vorgesehen ist, so wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass vorsätzliche Widerhandlungen in der Regel aus Gewinnstreben begangen werden.



Die Regelung für Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen werden (Ziff. 3), entspricht derjenigen des revidierten Bankengesetzes mit einer Ausnahme: der Bussenbetrag, bis zu dem die juristische Person als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden kann, soll von 2 000 auf 10 000 Franken erhöht werden. Die Verfolgung der juristischen Person als solche erlaubt eine viel raschere Durchführung des Strafverfahrens, weil auf die oft schwierige Ermittlung der wirklich verantwortlichen natürlichen Person und auf die genaue Abklärung ihrer persönlichen Verhältnisse verzichtet werden kann. Es entspricht aber dem Charakter der zu treffenden Massnahmen, dass Widerhandlungen unbedingt sehr rasch und energisch geahndet werden können.

Artikel 5. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Materie empfiehlt es sich, wie bei den Widerhandlungen gegen die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Bankengesetzes, die Verfolgung und Beurteilung dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu übertragen, soweit nicht die Verhängung einer Haftstrafe in Betracht kommt. Der Beschuldigte kann jedoch gerichtliche Beurteilung verlangen; in solchen Fällen geht die Sache an das zuständige kantonale Gericht (Art. 324 und 325 BStrP).

Die Verjährungsbestimmung entspricht inhaltlich derjenigen im Entwurf zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 21. April 1971.

Artikel 6. Der Bundesrat soll über die von ihm getroffenen Massnahmen und über ihre Auswirkungen der Bundesversammlung jährlich mindestens einmal Bericht erstatten. Dabei versteht es sich, dass über wichtige Massnahmen sofort berichtet wird, dass aber länger zugewartet werden kann, sofern nichts Wesentliches zu melden ist.

Artikel 7. Nach der ausführlichen Darlegung der gegenwärtigen Situation bedarf es keiner weiteren Begründung dafür, dass der Beschluss als dringlich erklärt werden muss. Der Bundesrat schlägt vor, ihn auf drei Jahre zu befristen, wobei die Bundesversammlung jedoch ermächtigt sein soll, unter Ausschluss des Referendums die Geltungsdauer längstens um weitere zwei Jahre zu verlängern. Bei der Bemessung der Fristen ist in Betracht zu ziehen, dass die kritische Lage erst behoben ist, wenn unter den Ländern der westlichen Welt eine Neuordnung der Währungsverhältnisse erfolgt und damit die Grundlage für die Wiederherstellung der vollen Konvertibilität geschaffen ist. Das kann geraume Zeit dauern.

Der Bundesrat möchte unterstreichen, dass er von den nachgesuchten Befugnissen nur dann und nur für so lange Gebrauch machen wird, als es unerlässlich ist.

## Schlussbemerkungen

Die dargelegten Gründe führten den Bundesrat nach enger Kontaktnahme mit der Nationalbank dazu, Ihnen den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung zu beantragen. Die sich stellenden Probleme wurden auch in der ad hoc geschaffenen, verwaltungsinternen interdepartementalen Arbeitsgruppe eingehend geprüft. Die aussergewöhnlichen Umstände an der Währungsfront rechtfertigen es, ausserordentliche Vollmachten zu verlangen.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der gedeihlichen Fortentwicklung der Weltwirtschaft und der mit ihr eng verflochtenen schweizerischen Volkswirtschaft am besten mit sicheren Währungsverhältnissen und festen Kursrelationen gedient ist. Wir werden uns für die Erreichung dieses Zieles auch weiterhin einsetzen.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen die Annahme des Entwurfes zu einem dringlichen Bundesbeschluss über den Schutz der Währung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Gnägi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss über den Schutz der Währung**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1971,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

### Art. 1

#### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ist der Bundesrat ermächtigt, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern.

<sup>2</sup> Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und einer Mehrheit der zum Beitritt aufgeforderten Personen und Gesellschaften können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden.

### Art. 2

#### *Durchführung und Überwachung*

<sup>1</sup> Die Schweizerische Nationalbank wird mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass die Eidgenössische Bankenkommision sowie andere Bundesstellen und die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

### Art. 3

#### *Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle durch all-

<sup>1)</sup> BBl 1971 837

gemeine Weisung oder Einzelverfügung verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

<sup>2</sup> Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

#### Art. 4

##### *Strafbestimmungen*

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder den allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt, wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
4. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

#### Art. 5

##### *Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

#### Art. 6

##### *Bundesversammlung*

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung wenigstens einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

## Art. 7

### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während dreier Jahre. Die Bundesversammlung ist ermächtigt, seine Gültigkeitsdauer nötigenfalls um zwei Jahre unter Ausschluss des Referendums zu verlängern.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

1989

## **Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen**

### **Generalbevollmächtigter**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 16. September 1971 der Ernennung des Herrn Bruno Brunhart, Talstrasse 66, von und in Zürich, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der The London and Provincial Marine and General Insurance Company, Limited, in London, seine Zustimmung erteilt. Herr Brunhart ist der Nachfolger von Herrn Emil Lips, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 29. September 1971

Eidgenössisches Versicherungsamt

### **Notifikation**

Herrn Albert Heinrich Iländer, geb. 20. Juli 1929, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft in D-4630 Bochum, Mauritiusstrasse 4b,

wird hiermit eröffnet:

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verurteilte Sie am 27. August 1971 auf Grund des am 29. März 1971 von der Zollkreisdirektion Chur (Untersuchungsstelle Buchs) gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz der Währung (Vom 8. September 1971)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11019
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1971
Date	
Data	
Seite	837-849
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 196

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.